

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Verpflichtung der Strassenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Streupflicht-Satzung)**

Aufgrund § 41 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die §§ 1 und 6 der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) in der Fassung vom 05.12.2006 werden, wie folgt, abgeändert:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- 1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage **einschließlich der Ortsdurchfahrten** die Gehwege **und die weiteren in § 3 genannten Flächen** nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- 2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters – und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (43 Abs. 1 Satz 1 StrG).
- 3) Für die Unternehmer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung nur in soweit , als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zur Strasse haben, oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem Verkehr dienen.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs.1 zu räumende Fläche.
- 2) Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist verboten. Ausnahmsweise dürfen Salz oder salzhaltige Stoffe verwendet werden, wenn Glätte oder zu erwartende Eisglätte nicht auf andere Weise verhindert oder beseitigt werden kann.
- 3) Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.
- 4) § 4 Abs.3 und § 5 Abs.3 gelten entsprechend.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Weil im Schönbuch, den 29.04.2008

gez.
Wolfgang Lahl
Bürgermeister